

religiöse Vorstellungen im Islam und den fernöstlichen Religionen, Islam und Christentum und Zukunft des Islam nebst einer Übersicht über die wichtigsten Missionszentren des Islam. Angesichts des durch die Kapitelüberschriften angedeuteten weitgespannten Rahmens kann es sich hier nicht um mehr als die Herausarbeitung der Umrisse handeln, die in dieser Knappheit durchaus gelungen ist. Man kann letztlich das Buch als eine Art Warnung vor der weltbewegenden Macht des Islam betrachten. Der Verfasser verschweigt nicht, daß sich die islamischen Staaten und damit auch der Islam in einem Umformungsprozeß befinden. „Mit der politischen Freiheit kam auch der Zug zum Individualismus, zum Freidenkertum“ (S. 288 f.). Aber er schreibt auch von der „erschreckend großen Zahl der Übertritte zum Islam . . ., die bei den Kopten jährlich einige Millionen betragen soll“.

Dr. Conrad Oehlich

S. PRAKASH SINHA

New Nations and the Law of Nations
A. W. Sijthoff, Leyden 1967, 174 S.,
Bibliographie S. 147—170.

Seit Jahren beschäftigt die Völkerrechtler, wie sich die neu entstandenen Staaten in Übersee gegenüber dem traditionellen Völkerrecht einstellen. Nach den zunächst sehr skeptischen Annahmen, wie sie etwa von Quincy Wright vertreten wurden, daß vielen Kulturen Asiens Rechtsdenken fremd sei und daß für die dort neu entstandenen Staaten mithin auch das Völkerrecht wenig Interesse habe, sind gerade aus dem indischen und dem muslimischen Bereich in den letzten Jahren ausführliche Darstellungen über frühe nichteuropäische Völkerrechtssysteme und -doktrinen in Asien vorgelegt worden, die einen Einblick in das umfassende System gerade asiatischen Völkerrechtsdenkens gewähren, und darüber hinaus die Frage verstärken, wie denn die neu entstandenen Staaten sich zum traditionellen, von Europa bestimmten Völkerrecht stellen. Der Inder Sinha, der schon früher in den Vereinigten Staaten von Amerika

über die neuen Staaten und das Völkerrecht gearbeitet hat, legt in dem hier zu rezensierenden Buch eine sehr umfassende Darstellung vor, die sich vor allem auf Dokumente der Vereinten Nationen stützt. Er entwickelt die völkerrechtlichen Ansichten der neuen Staaten aus ihrer Haltung in verschiedenen Diskussionen im Rahmen der Vereinten Nationen, aus ihrem Vorgehen bei Entscheidungen durch Organe der Vereinten Nationen, also aus ihren rechtlich relevanten Maßnahmen an einem der wichtigsten Punkte der heutigen internationalen Politik. Der Darstellung ist zunächst ein einleitender Teil über die „Conditioning Factors“ vorangestellt, beginnend mit einem Kapitel über die Behandlung asiatischer und afrikanischer Völker unter dem Völkerrecht in den letzten vier Jahrhunderten. Er arbeitet hier heraus, daß die Europäer grundsätzlich Asiaten und Afrikaner als gleichberechtigt angesehen hätten (S. 12 ff.). Er beklagt allerdings gewisse Verschiebungen im Laufe des 19. Jahrhunderts, als die Europäer sich ihrer Überlegenheit besonders auf technischem Gebiet bewußt wurden und mit Beginn der vollen Modernisierung in Europa die nichteuropäischen Völker als zurückgeblieben zu betrachten begannen. Diesem Zusammenhang geht Sinha leider nicht weiter nach.

Im zweiten Kapitel befaßt sich Sinha mit den Wirtschaftsproblemen; im wesentlichen handelt es sich dabei allerdings um eine Klage über die „terms of trade“, die angeblich einer Steigerung der Exporteinnahmen entgegenstehen. Das dritte Kapitel, mit dem der erste Teil abschließt, ist hingegen sehr anregend für das Thema: „Ideological Perspectives of the Asian and African States“. Sinha beschreibt hier eine Ideologisierung in der Außenpolitik der neuen Staaten und geht der Frage nach, welche Entwicklung zu dieser Ideologisierung geführt hat. Er sieht diese „Ideologie“ im wesentlichen als Wirtschafts- und Entwicklungsideologie, wobei seiner Meinung nach gewisse sowjetische Vorstellungen rezipiert werden, so daß man die neuen

Staaten generell als in besonderer Weise sozialistisch klassifizieren kann (S. 62). Dies ist sicherlich eine interessante Überlegung, die zu der Frage führt, ob man bei den neuen Staaten eine Annäherung an den sozialistischen Völkerrechtskreis erwarten muß. Offen bleibt dabei allerdings, ob der in vielen Reden gepriesene Sozialismus der neuen Staaten auf Sozialisierung oder ganz einfach auf Modernisierung gerichtet ist.

Nach diesen sehr anregenden Grundlegungen untersucht Sinha im zweiten Teil „Some Attitudes“ zunächst die Frage, ob die neuen Staaten, die vor der Unabhängigkeit in bezug auf ihr Gebiet geschlossenen Verträge übernehmen. Er kommt zu dem Ergebnis, daß abgesehen von Israel alle neuen Staaten entgegen europäischen Rechtsansichten auch bereit sein, solche alten Verpflichtungen zu übernehmen. Er weist aber auch darauf hin, daß eine Betonung der *clausula rebus sic stantibus* eine stets reservierte Haltung erkennen läßt.

Unter anderem untersucht Sinha das Fremdenrecht eingehend, wobei er besonders auf das Problem eingeht, das sich daraus ergibt, daß Fremde nach Völkerrecht eine Rechtsstellung haben sollen, die die neuen Staaten ihren eigenen Staatsangehörigen noch lange nicht einräumen können (S. 95). Besondere Aufmerksamkeit widmet Sinha auch dem Seerecht. Die Frage der Ausdehnung der Hoheitsgewässer über drei Seemeilen hinaus und die damit verbundenen Probleme für Schifffahrt und Fischerei werden angesprochen. Hier findet sich auch eine kurze Darlegung über den freien Zugang der Binnenstaaten zum Meer, der eben für die neuen Staaten von besonderer Bedeutung ist. Ein weiteres besonderes Kapitel beschäftigt sich mit der mehrfachen Staatsangehörigkeit, was etwa für Inder und Chinesen in Asien, bzw. Afrika, von größter Bedeutung ist.

Der dritte Teil des Buches versucht Ausblicke für die zukünftige Entwicklung zu geben. Sinha stellt hier fest, daß die neuen Staaten insoweit gegen das traditionelle Völkerrecht eingestellt seien, als es ihren besonderen Lagen

nicht gerecht würde. Er meint, die neuen Staaten verlangten eine Veränderung des Völkerrechts im Sinne einer neuen Sachgerechtigkeit. Diese Schlußfeststellung ist ermutigend, insofern sie eine Absage an alle revolutionären Veränderungen des Völkerrechtssystems darstellt. Sie ist aber auch zugleich eine Mahnung, in der Zukunft bei einer Fortentwicklung des Völkerrechts die Interessen der neuen Staaten nicht außer acht zu lassen.

Mit diesem materialreichen Buch ist, auch wenn es in manchen Fragen, z. B. beim Zugang der Binnenstaaten zum Meer ein ganzes Stück hinter der Entwicklung zurückliegt und einige wichtige Fragen, wie die, ob es einen völkerrechtlichen Anspruch auf Entwicklungshilfe gibt, überhaupt nicht behandelt, ein guter Anfang gemacht, das Verhältnis der neuen Staaten zum Völkerrecht sachlich zu diskutieren. Für den Leser bleibt allerdings die Frage, ob die Haltung in den Vereinten Nationen, die Sinha untersucht hat, mit der Haltung identisch ist, die die neuen Staaten bei Zusammenkünften ihrer Politiker in Algier, Neu-Delhi oder Bangkok einnehmen. Das bedarf weiterer Untersuchungen.

Dieter Schröder